

ANMELDUNG - Freigelände

Messe Regional -Ottobrunn
vom 27.06. – 28.06.2009



Veranstalter und wirtschaftlicher Träger:

Fa. GARH GbR,
Gewerbeausstellungen Rebhan Hentschel,
Münchner Str. 10, 85435 Erding
Tel: 08122 / 55 93 13 Fax: 08122 / 55 93 14

Ideeller Träger und Kooperationspartner
Gewerbeverband Ottobrunn

An
Fa. GARH GbR
Gewerbeausstellungen Rebhan Hentschel
Münchner Str. 10

85435 Erding

Wir werden folgende Produkte/Exponate ausstellen

Aussteller:

Firma

Straße

PLZ

Ort

Bearbeiter

Tel:

Fax:

Internet:

abweichende Rechnungsadresse

Firma

Straße

PLZ

Ort

e-mail:

Anmeldung für eine Freifläche Mindestgrößen

Freigelände ☐
mindestens 25 m²

Gewünschter Stand-Nr.:	Front in m	Tiefe in m	Stand m ²	€/ m ² bis 100m ²	€/m ² ab 101m ²
☐ a) am Volksfestplatz				22,50	19,50
☐ b) am Margreider Platz (unter Vorbehalt)				22,50	19,50
☐ c) am Margreider Platz (überdacht)				27,50	24,50
☐ d) Zufahrt zum Rathausplatz				22,50	19,50
☐ e) sonstige Freifläche				22,50	19,50
) Die Nettosumme versteht sich zzgl. gesetzlicher MwSt (derzeit 19%) Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar.			Summe Netto		

Strombedarf: _____ max. 2 KW/Leitung (220V) 28,00 € / Zuleitung

Drehstrom _____ (400V) 50,00 € / Anschluss

Wir benötigen einen DSL-Anschluss (über WLAN der Fa. GARH bereitgestellt)

☐ Ja ☐ Nein (95,00 € / Anschluss)

Gilt nur für Aussteller am Volksfestplatz

Aus Sicherheitsgründen ist ein Zugang des Messegeländes außerhalb der Öffnungszeiten nur mit einem entsprechenden Ausstellerausweis möglich. Für jeden Stand werden 2 Ausweise kostenlos ausgegeben, jeder weitere Ausweis ist kostenpflichtig (4,00 € / Stück) Wir benötigen weitere _____ Ausstellerausweise.

Mit Unterzeichnung dieser Anmeldung werden die Ausstellungsbedingungen auf Seite 2 als wesentlicher Vertragsbestandteil anerkannt. Der Unterzeichner ist handlungsbevollmächtigt.

Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Wirtschaftlicher Träger und Durchführung: Fa. G.A.R.H. GbR. Münchner Str. 10 85435 Erding

1. **Ort und Öffnungszeiten:** 85521 Ottobrunn auf dem Volksfestplatz, Rathausplatz und Margreiderplatz.. Die Ausstellung ist ab angekündigtem Datum am Samstag von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Sonntag von 10.00 Uhr – 18.00 Uhr durchgehend geöffnet. Die Stände dürfen nicht vor Ende der Ausstellung geräumt oder abgebrochen werden. Widrigenfalls muss eine Konventionalstrafe in Höhe der Standmiete erhoben werden. Änderungen der Öffnungszeiten behält sich die Ausstellungsleitung vor und gibt sie rechtzeitig bekannt.
2. **Zulassung und Bestätigung:** Standzuweisungen erfolgen durch die Ausstellungsleitung (nachfolgend AL. genannt). Die Anmeldung zu der Ausstellung ist für den Anmelde verbindlich. Die Anmeldung gilt als von der AL angenommen, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen abgelehnt wird. Die AL. kann Anmeldungen ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die AL. ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Es bleibt der AL. unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Die unentgeltliche Abgabe von Kostproben oder bzw. der Verkauf von Exponaten ist genehmigt. Der zugeteilte Stand darf in Tiefe und Breite bis 15 cm. differieren. Der Aussteller kann aufgrund von Hindernissen, die sich in seinem Stand oder dessen Boden - auftretend durch besondere Baubeschaffenheiten der Hallen oder des Geländes – keinen Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht herleiten.
3. **Standmiete:** Den Ausstellern wird die Bodenfläche einschließlich Trenn- und Rückwände (2,50 m hoch weiß) ohne An- und Aufbauten vermietet. Die Standmiete bezieht sich auf den Mietpreis abhängig von der Standgröße / Freiflächen (auf Seite 1 der Anmeldung ausgedruckt) Eine Untervermietung ist nur nach vorheriger Genehmigung der AL. zulässig.
4. **Die Bestätigung erfolgt mit der Rechnungserteilung.** Mieten sowie Kosten für Strom und Werbung sind sofort nach Rechnungserhalt- spätestens 6 Wochen vor Beginn der Ausstellung zu zahlen. Die AL kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen über den bestätigten Stand anderweitig verfügen. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen gegenüber der AL und ihren Vertragsfirmen steht der AL an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieterpfandrecht zu. Eine Vertragsaufhebung kann nur im Einzelfall vereinbart werden; die Ausstellungsleitung ist hierzu nicht verpflichtet. Bei einer Vertragsaufhebung innerhalb der letzten 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn oder bei Nichtbezug des Standes/ Freifläche ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten; Bei einer kurzfristigen Vertragsaufhebung (innerhalb der letzten 60 Tage) hat der Anmelde 35% der Standmiete als Bearbeitungsgebühr zuzüglich etwaiger Mietausfälle durch Ersatzmieter, höchstens jedoch die volle Standmiete zu zahlen. Sollte eine Vermietung nicht mehr möglich sein, so hat der Anmelde zusätzlich die Kosten, die durch eine Gestaltung des Standes entstehen, zu tragen. Bei einer früheren Vertragsaufhebung (früher als 60 Tage) ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 % der Standmiete zu bezahlen. Über die Stände, die nicht bis spätestens 15.00 Uhr am Tage (späterer Standbezug ist mit der AL. abzusprechen) vor Ausstellungsbeginn bezogen werden, kann die Ausstellungsleitung verfügen. Der Anmelde hat die Beträge zu zahlen, wie wenn eine kurzfristige Vertragsaufhebung erfolgt wäre.
5. **Änderungen:** Sollte die Ausstellung aus zwingenden Gründen auf einen anderen als den vorgesehenen Zeitraum verlegt werden, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für einen neuen Termin Gültigkeit, der Aussteller kann aus einer Verlegung des Ausstellungstermins oder einen Ausfall der Ausstellung keine Schadenersatzansprüche herleiten. Kann die Veranstaltung aus wichtigem Grund oder aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, werden die eingezahlten Beträge nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 % der Standmiete erstattet.
6. **Auf- und Abbau:** Für den Aufbau der Ausstellungsstände stehen zwei **Tag** zur Verfügung Das Aufstellen von Ausstellungsgütern über die normale Standhöhe (2,50 m) hinaus muß der Ausstellungsleitung vor dem Aufbau bekanntgemacht werden. Laut polizeilicher Anordnung müssen alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsstücke feuerhemmend imprägniert sein. Der Nachweis hierfür muß vom Aussteller geführt werden. Für den Abbau der Ausstellungsstände steht nach Schluß der Veranstaltung ein Tag zur Verfügung. Kein Stand darf vor dem festgesetzten Tag ganz oder teilweise geräumt werden. Beschädigungen und Veränderungen an den Halleneinrichtungen, die von Ausstellern verursacht werden, werden diesen in Rechnung gestellt. Mit dem Aufbau der Stände muß bis spätestens 15.00 Uhr einen Tag vor Beginn der Ausstellung begonnen worden sein, anderenfalls kann die Ausstellungsleitung davon ausgehen, daß der Stand nicht mehr bezogen wird.
7. **Besucher-Werbung:** Die Besucher-Werbung übernimmt die AL. Die Verteilung von Handzetteln (Firmen-Reklame) sowie das Herumtragen von Plakaten usw. außerhalb des gemieteten Standes sind unstatthaft.
8. **Beleuchtung und Stromabnahme:** Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der AL. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur bei rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch die Vertragsfirma.
9. **Bewachung:** Die allgemeine Bewachung des Zeltes übernimmt die AL ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Sie beginnt einen Tag vor der Ausstellung und endet am Tag nach der Ausstellung. Sonderwachen können nur über die AL kostenpflichtig beantragt werden. Die AL besitzt innerhalb der gesamten Ausstellung Hausrecht. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaupzeiten. Während der Ausstellung haben außerhalb der Öffnungszeiten nur Personen mit einem gültigen Ausstellerausweis Zutritt. Dieser Ausweis ist bei der Ausstellungsleitung erhältlich. Für jeden Stand werden 2 Ausweise kostenlos ausgegeben, jeder weitere Ausstellerausweis kostet 4,- € . Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Soweit dem Veranstalter ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Ausstellungsgegenstände und ihre Haftung auf eigene Kosten zu versichern. Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluß der Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.
10. **Reinigung:** Die Ausstellungsstände werden besenrein übergeben. Die AL sorgt für Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern, oder wird auf Antrag kostenpflichtig von der AL übernommen.
11. **Versicherung:** Der Aussteller versichert seinen Ausstellungsstand, seine Exponate sowie sich und seine Mitarbeiter selbst und auf eigene Kosten. Die AL. übernimmt grundsätzlich keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden gleich welcher Art. Dies gilt insbesondere auch für Schäden ausgelöst durch Diebstahl, Feuer, Wasser, Sturm, Regen, Hagel, sonstige Witterungseinflüsse, ect. an den im Freien, in Zelthallen oder in Gebäuden aufgestellten Ausstellungsgegenständen und Exponaten. Für Personen- und Sachschäden innerhalb der Ausstellungsstände haftet der Veranstalter daher ebensowenig, wie für Schäden an Sachen und Personen, die durch Vorführung des Ausstellers entstehen. Für Schäden an Personen sowie Sachen, die im Rahmen der Ausstellung zu Schaden kommen, aber nicht von Ausstellern verursacht werden, haftet die Veranstalterhaftpflicht.
12. **Heizung:** Bei Ausfall oder Schäden an der Heizung während der Ausstellung kann der Aussteller keinen Schadenersatz oder Rückvergütung fordern.
13. **GEMA.** Sämtliche musikalische Aufführungen und Darbietungen sind unter Berücksichtigung der Bedingungen der GEMA Bezirksdirektion München, Rosenheimer Str. 11, 81667 München anzumelden. Die GEMA-Gebühr ist vorab bei der GEMA zu erfragen und zu begleichen. Ein Veranstaltervertrag mit der GEMA unsererseits besteht nicht.
14. **Haftung bei be- und entladen:** Bei allen Ladetätigkeiten rund um die Ausstellung wird Haftungsausschluss vereinbart. Sollte ein Ladefahrzeug (Gabelstapler, Hubwagen ect.) von uns angefordert werden, so trägt der Auftraggeber die Verantwortung über das zu befördernde Ladegut, auch wenn der Fahrer des Ladefahrzeugs Mitarbeiter oder Subunternehmer der AL. ist.
15. **Sonstiges:** Diese Bedingungen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Der Aussteller verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen genau zu beachten. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die Bestellung des Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars.
16. **Gerichtsstand** für alle Rechtsstreitigkeiten einschl. Wechsel und Schriftverkehr ist Erding.